

Allgemeine Mietbedingungen für den Wernesgrüner Brauerei Gutshof

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Mietvertragsgegenstand kann sein: Biertenne, Schmiede im Saustall, Räume, Flächen des Gesamtobjektes sowie andere Einrichtungen. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.
- (2) Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Brauerei Gutshofes keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 2 VERMIETER

- (1) Bei der Vermietung und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird der Brauerei Gutshof durch die Event Plus GmbH & Co. KG vertreten.

§ 3 MIETER/ VERANSTALTER

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die im Mietobjekt durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Brauerei Gutshofes gestattet.
- (2) Der Mieter hat gegenüber dem Brauerei Gutshof einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Brauerei Gutshof erreichbar sein muss.
- (3) Der Mieter gewährleistet auf allen seinen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. den Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Brauerei Gutshof.
- (4) Kommt externe Technik zum Einsatz ist nach SächsVStättVO §40 Abs. 4 der Mieter verpflichtet eine "Fachkraft für Veranstaltungstechnik" (oder höherwertige Ausbildung) zu benennen, die während der gesamten Mietzeit anwesend ist und die Technikerarbeiten überwacht.

§ 4 VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Mündlich angefragte Termine sind für Mieter und Brauerei Gutshof unverbindlich. Gewünschte Optionen sind schriftlich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf die Option des Brauerei Gutshofes unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Brauerei Gutshof obliegt diese Mitteilungspflicht.
- (2) Feste Buchungen sind schriftlich zu beantragen. Erst mit der schriftlichen Terminbestätigung des Brauerei Gutshofes werden Buchungen verbindlich.

§ 5 MIETDAUER

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Brauerei Gutshof vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
- (3) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer, jedoch spätestens nach Ablauf restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Brauerei Gutshof ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- (1) Der Brauerei Gutshof ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - (a) die vom Mieter zu erbringende Zahlung (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.
 - (b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine solche Störung für den geordneten Betrieb der Räumlichkeit oder eine Schädigung des Ansehens der Wernesgrüner Brauerei erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.
 - (c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - (d) der Mieter die Verpflichtungen nach §§ 10 und 12 nicht erfüllt oder gegen anderweitige Bestimmungen des Vertrages verstößt.
 - (e) der Mieter über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
 - (f) der Brauerei Gutshof aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar erscheint.
- (2) Macht der Brauerei Gutshof von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche (z.B. auf Entschädigung) gegen den Brauerei Gutshof. Alle beim Brauerei Gutshof bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
- (3)
 - (a) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem vom Brauerei Gutshof nicht zu vertretenden Grunde nicht durch oder tritt aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, 50% des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit möglich ist. Das vereinbarte Entgelt ist nur in Höhe von 25% zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall bis 90 Tage vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat. Daneben ist der Mieter zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.
 - (b) Wird mehr als 3 Monate vorher eine zeitliche Verschiebung beantragt, so entfällt für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt ein Entgelt. Dies gilt jedoch nur, wenn sofort ein neuer Termin für einen Zeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Termin vereinbart wird. Geschieht dies nicht, so gilt die Regelung nach Abs. 3a sinngemäß.
 - (c) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1-3b gilt: Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Brauerei Gutshof aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder für das Veranstaltungsobjekt und seine Einrichtungen, oder wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des geordneten Betriebes der Spielstätte zu befürchten sind) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Brauerei Gutshof vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit möglich ist. Außerdem ist er zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Hat der Brauerei Gutshof das Ausfallen der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete erhoben.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

- (1) Bei Nichterfüllung oder Verstoß des Mieters gegen Vertragsbestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich der §§ 3, 8, 9, 13), auch während einer Veranstaltung, kann der Brauerei Gutshof das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Dies gilt auch dann, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des geordneten Betriebes der Spielstätte zu befürchten sind.
- (2) Der Mieter ist in diesem Falle auf Verlangen des Brauerei Gutshofes zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Brauerei Gutshof berechtigt, die Räumung und eine eventuell erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- (3) Der Mieter ist in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes sowie anfallenden Nebenkosten verpflichtet und hat die Schäden im gastronomischen Bereich zu ersetzen.

§ 8 ZWECK UND ABLAUF DER VERANSTALTUNG

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor und bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Brauerei Gutshof genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in schriftlicher Form bekanntzugeben.
- (2) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Brauerei Gutshof geeignet ist und zugelassen wird, trifft der Brauerei Gutshof.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von den Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift des Mietvertrages, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 9 SICHERHEIT / KONTROLLDIENSTE

- (1) Der Mieter hat den ordnungsgemäßen Verlauf seiner Veranstaltung durch einen professionellen und mit dem Mietobjekt und dessen technischer Einrichtung vertrauten Ordnungsdienst sicherzustellen.
- (2) Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung, spätestens aber 10 Tage vor der Veranstaltung, ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Brauerei Gutshof abzustimmen.
- (3) Die Mindestanforderung aus dem Sicherheitskonzept darf nicht unterschritten werden.
- (4) Liegt kein Sicherheitskonzept fristgerecht vor oder ist es kein oder kein ausreichend autorisiertes Ordnungspersonal am Veranstaltungstag vor Ort, verpflichtet der Brauerei Gutshof den Ordnungsdienst im Auftrag und auf Kosten des Mieters.
- (5) Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen sowie offenes Feuer im Veranstaltungsobjekt ist verboten.
- (6) Jede vom Mieter gewünschte Veränderung am Bestuhlungsplan bedarf der baurechtlichen Genehmigung. Das im Mietvertrag angegebene Fassungsvermögen darf nicht überschritten werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter im vollen Umfang.

§ 10 MIET- UND NEBENKOSTEN

- (1) Will der Mieter bei seiner Veranstaltung Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht geregelt sind, so hat er vor Inanspruchnahme eine Zusatzvereinbarung mit dem Brauerei Gutshof abzuschließen, welche auch die Höhe des hierfür zu bezahlenden Entgeltes regelt.
- (2) Vereinnahmte Eintrittsgelder werden vom Brauerei Gutshof erst nach der Veranstaltung abgerechnet, gegebenenfalls mit offenen Forderungen verrechnet.
- (3)

§ 11 WERBUNG

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Wernesgrüner Brauerei bedarf es der besonderen Einwilligung des Brauerei Gutshofes.
- (2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung dem Brauerei Gutshof vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn Sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Brauerei Gutshofes passt oder den Interessen der Wernesgrüner Brauerei und des Brauerei Gutshofes widerspricht.
- (3) Auf § 3 „Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Abschnitt 2- Umweltschädliches Verhalten“ der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinberg wird besonders hingewiesen.

§ 12 EINTRITTSKARTEN

- (1) Die Beschaffung der Eintrittskarten und der Kartenvorverkauf sind Sache des Mieters.
Der Mieter stellt der Vorverkaufsstelle des Brauerei Gutshofes Karten aller Preiskategorien zur Verfügung und stellt sicher, dass die Verfügbarkeit in der Vorverkaufsstelle des Brauerei Gutshofes bis zum kompletten Ausverkauf der Veranstaltung gewährleistet bleibt.
- (2) Der Mieter stellt dem Brauerei Gutshof 10 Dienstkarten unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Mieter informiert monatlich und 3 Wochen vor Veranstaltung wöchentlich über den Vorverkaufsstand.

§ 13 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

- (1) Der Mieter hat seine Veranstaltung wie rechtlich vorgeschrieben beim Ordnungsamt der Gemeinde Steinberg anzumelden und alle darüber hinaus notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (2) Für Veranstaltungen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sind die Unterlagen 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Bauaufsicht des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Anmeldung und Zahlung der GEMA- Gebühren und evtl. anderer Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen (wie z.B. KSK) sind Angelegenheit des Mieters.

§ 14 GEWERBEAUSÜBUNG

- (1) Der Mieter darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in den gemieteten Räumen nicht dulden, soweit nicht der Brauerei Gutshof vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- (2) Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Brauerei Gutshofes Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.
- (3) Die Genehmigungsgebühren sowie die Mietgebühren für Mobiliar sind vom Mieter zu entrichten.

§ 15 Garderoben

- (1) Das Garderobentgelt ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von Besuchern unmittelbar zu entrichten. Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich über den Brauerei Gutshof.

§ 16 SPONSORING / WERBUNG DRITTE

- (1) Sponsoringaktivitäten und Werbung Dritter (Sichtwerbung, Auslage von Werbematerial, Infostände etc) bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Brauerei Gutshofes. Die Mietgebühren für Mobiliar sind vom Mieter oder Dritter zu entrichten.

§ 17 RUNDFUNK, TV, FOTOS, BANDAUFNAHMEN

- (1) Diesbezüglich ist der Mieter zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Dem Brauerei Gutshof entsteht bei Nichteinhaltung keinerlei Schaden.

§ 18 HAFTUNG

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Wernesgrüner Brauerei und den Brauerei Gutshof von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- (4) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- (5) Der Mieter stellt dem Brauerei Gutshof von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- (6) Etwasige Schäden sind unverzüglich dem Brauerei Gutshof anzuzeigen.
- (7) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Brauerei Gutshof keinerlei Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine für die Dauer der Veranstaltung geltende Veranstalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten, die alle üblichen Risiken der Veranstaltung hinsichtlich Personen- und Sachschäden abdeckt.
- (9) Der Mieter verpflichtet sich, dem Brauerei Gutshof innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, aus der sich ein entsprechender Versicherungsschutz ergibt. Die Vorlage der Versicherungspolice genügt dabei nicht. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Prämie bezahlt ist und Deckungsschutz für die geplante Veranstaltung besteht. Der Brauerei Gutshof ist jederzeit berechtigt und ermächtigt, bei der Versicherungsgesellschaft nachzufragen um sich von dort den Versicherungsschutz bestätigen zu lassen.

§ 19 Hausordnung

- (1) Dem Brauerei Gutshof steht im Veranstaltungsobjekt und deren dazugehörigen Flächen und Einrichtungen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Brauerei Gutshof beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.
- (2) Der Brauerei Gutshof und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen den Mietvertrag oder andere Gesetze die Veranstaltung zu beenden.
- (3) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Brauerei Gutshofes bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- (4) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Dekoration, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung des Brauerei Gutshofes angebracht werden. Dabei hat der Mieter gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, ganz besonders die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

- (5) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge, Rettungswege für die Feuerwehr, sowie für die Gänge und Bewegungsflächen der Feuerwehr. Beauftragten des Brauerei Gutshofes sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen gewährt werden.
- (6) Das Aufbewahren und Zwischenlagern der für Aufführungen nicht benötigten Materialien sowie Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist im gesamten Objekt verboten. Dekorationen und Ausstattungsgegenstände müssen mindestens schwer entflammbar sein (DIN 4102). Der Aufenthalt nicht an der Aufführung beteiligten Personen ist im Bühnenbereich / Backstage nicht erlaubt. Feuerlöscher dürfen nicht verstellt sein. Der freie Schwenkbereich der Feuer Türen muss gewährleistet sein. Die Installationen sind nach den VDE- Vorschriften auszuführen. Die Vollzugsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten. Ausbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Brauerei Gutshof kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Brauerei Gutshof vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Ein Benageln/ Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Brauerei Gutshof zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strenge Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- (7) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
- (8) Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO), des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes (SächsNSG) etc. – verantwortlich.
- (9) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Brauerei Gutshof. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- (10) Vom Veranstalter muss ein geeigneter Beauftragter ständig anwesend sein. Der Mieter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§ 20 GESAMTSCHULDNER

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 21 UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der Allgemeinen Mitbedingungen im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch sinngemäß gleichwertige oder möglichst gleichwertige zu ersetzen.

§ 22 ÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 23 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND IST Auerbach im Vogtland.

Gültig ab 01.04.2020